

Aktenzeichen: 4 AZR 436/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 27. November 1985

- 4 AZR 436/84 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 15. Juni 1983

- 22 Ca 19/83 -

II. Landesarbeitsgericht Berlin

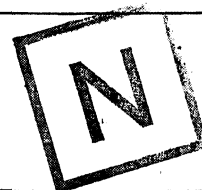
Urteil vom 24. November 1983

- 4 Sa 94/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Schulhausmeister

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppe 1 (Teil II O) und VergGr. VI b Fallgruppe 2; ZPO § 256 (Hausmeister an einer Berliner Grundschule)

Leitsätze:

1. Bei der Eingruppierung von Schulhausmeistern werden nur Räume berücksichtigt, die Unterrichtszwecken dienen.
2. Zu den "Unterrichtsräumen" im tariflichen Sinne zählen auch Gruppenräume der Schulen, sofern sie eine selbständige räumliche Einheit bilden und darin Unterricht stattfindet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob darin geschlossene Klassenverbände unterrichtet werden.



4 AZR 436/84

4 Sa 94/83 Berlin

Verkündet am
27. November 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Ber-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

lin vom 24. November 1983 - 4 Sa 94/83 -
wird auf Kosten des beklagten Landes zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 1. Januar 1966 als Schulhausmeister im Bereiche des Bezirksamtes N an der C -Grundschule in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem 27. August 1971 wird er nach VergGr. VII BAT vergütet. Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ab 18. September 1981 nach Ablauf der tariflich vorgeschriebenen neunjährigen Bewährungszeit Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht.

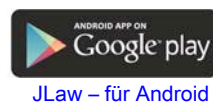
Die C -Grundschule verfügt u.a. über die nachfolgenden Räume:

- 27 Klassenräume,
- 1 Werkraum,
- 1 TNU-Raum,
- 1 Mehrzweckraum (teilbar) mit Bühne,
- 1 Turnhalle,
- 6 Gruppenräume in einer Größe von je 20 qm,
- 1 Vorklassenraum,
- 1 Gruppenraum im Vorklassengebäude in einer Größe von ungefähr 12 qm sowie
- 1 Kinderküche im Vorklassengebäude in einer Größe von ungefähr 15 qm.

Mit seiner am 22. März 1983 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gehrt, an ihn ab 18. September 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge seit Klagezustellung mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, auch die sechs Gruppenräume müßten zu seinen Gunsten wie sonstige Klassenräume mitgerechnet werden. Das entspreche dem Inhalt der anzuwendenden tariflichen Bestimmungen und sei gerecht und sinnvoll. Die einschlägige Protokollnotiz Nr. 2 enthalte nur Beispiele und habe keinen erschöpfenden Charakter. Jedenfalls seien auch Gruppenräume "Unterrichtsräume" im tariflichen Sinne. Auch darin werde nämlich Unterricht erteilt. Er habe die Gruppenräume im übrigen in gleicher Weise zu betreuen wie Klassenzimmer und Fachräume. Demgemäß hat der Kläger beantragt

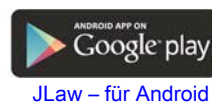
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 18. September 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge seit dem 22. März 1983 mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger könne entgegen seiner Rechtsauffassung nicht am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT teilnehmen, weil seine Tätigkeit zum Zeitpunkt des möglichen Aufstieges nicht den Merkmalen der VergGr. VII BAT entsprochen habe. Es fehle an dem tariflichen Erfordernis von 38 Unterrichtsräumen. Gruppenräume zählten nämlich nicht zu den Unterrichtsräumen im tariflichen Sinne. Die anzuwendende Protokollnotiz Nr. 2 enthalte eine abschließende, erschöpfende Aufzählung, die Gruppenräume ausschließe. Auch die verhältnismäßig geringe Größe dieser Räume spreche dagegen, sie als Unterrichtsräume im tariflichen Sinne anzusehen, wenngleich sie zu Unterrichtszwecken verwendet würden. Nach dem einschlägigen Musterprogramm für Grundschulbauten müßten Klassenräume

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

44 qm und solche mit zugeordneten Gruppenräumen 57 qm groß sein. In den Gruppenräumen hielten sich auch nur kleinere Schülergruppen zum Förder-, Teilungs-, Kurs- oder Religionsunterricht auf. Sie würden also nicht im gleichen Ausmaß wie normale Klassenräume genutzt. Damit habe die C -Schule nur 32 tariflich berücksichtigungsfähige Unterrichtsräume.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf Antrag des beklagten Landes hat der erkennende Senat mit Beschluß vom 23. Mai 1984 - 4 AZN 158/84 - gegen das berufsgerichtliche Urteil die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt unter Beschränkung seiner Zinsforderung auf die Nettobeträge Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß dem Kläger nach Ablauf der tariflichen Bewährungsfrist ab 18. September 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht.

Der Kläger hat eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erho-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ben, die auch auf Zinsen ausgedehnt werden können (vgl. BAG 22, 247, 249 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT), wobei er in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die Zinsforderung auf die den Bruttodifferenzbeträgen entsprechenden Nettobeträge beschränkt hat (vgl. BAG 42, 244, 258 = AP Nr. 2 zu § 21 TVAL II).

In der Hauptsache kommt es entscheidend darauf an, ob beim Kläger am 17. September 1981 die neunjährige Bewährungszeit der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 abgelaufen war und er deswegen für die Folgezeit Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe beanspruchen kann. Die Erfüllung dieses tariflichen Erfordernisses hatte das beklagte Land dem Kläger zunächst schriftlich bestätigt. Aufgrund einer Beanstandung durch den Rechnungshof teilte das beklagte Land jedoch dem Kläger unter dem 14. September 1981 mit, seine in Aussicht genommene Höhergruppierung scheitere daran, daß das tarifliche Erfordernis von 38 Unterrichtsräumen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 bei ihm nicht erfüllt sei, weil dazu die sechs Gruppenräume nicht gehörten.

Entgegen der im vorliegenden Rechtsstreit vertretenen Auffassung des beklagten Landes sind beim Kläger die tariflichen Erfordernisse für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 erfüllt. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gilt zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Danach käme es zunächst auf die Bestimmung der Arbeitsvorgänge des Klägers an (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dem braucht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, weil die Parteien ausschließlich darum streiten, ob der Kläger die Erfordernisse der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 für Schulhausmeister erfüllt und demgemäß bei ihm die Voraussetzungen für die Teilnahme am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 gegeben sind. Abgesehen davon hat ein Schulhausmeister eine Funktion inne, so daß seine gesamte Tätigkeit als ein Arbeitsvorgang anzusehen und einheitlich zu beurteilen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und BAG 42, 29, 34 = AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Im Teil II 0 der Vergütungsordnung zum BAT wird mit jeweils besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zwischen Schulhausmeistern und Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden unterschieden. Hiernach sind nach VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 zu vergüten

Schulhausmeister mit mindestens 38 Unterrichtsräumen,

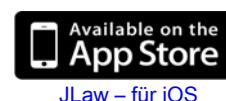
wozu die Protokollnotizen Nr. 1 und Nr. 2 gelten. Die Protokollnotiz Nr. 1 stellt klar, daß Schulhausmeister "Hausmeister in Schulen" (im Gegensatz zu den Hausmeistern in Hochschulen) sind, so daß die herangezogenen Merkmale jedenfalls für den Kläger gelten, während die vorliegend bedeutsamere Protokollnotiz Nr. 2 bestimmt:

Unterrichtsräume sind Klassenräume, Fachräume, Turnhallen, Gymnastikräume, Therapieräume, Testräume und die Aula. Als Unterrichtsräume gelten auch Lehrschwimmbecken.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Merkmal der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 für Schulhausmeister ist mit dem Hinweiszeichen* versehen. Damit ist zugunsten des Klägers die Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 möglich. Rechtliche Voraussetzungen dafür sind, daß seine Tätigkeit im Sinne eines objektiven Erfordernisses den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 entspricht und der Kläger während der neunjährigen Bewährungszeit durchgehend eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den Merkmalen der VergGr. VII BAT entsprach (vgl. die Urteile des Senats vom 18. September 1985 - 4 AZR 75/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, und BAG 21, 147, 150 = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT).

Entgegen der Meinung des beklagten Landes sind, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, diese beiden rechtlichen Erfordernisse vorliegend erfüllt. Die Tätigkeit des Klägers entspricht den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1. Das ergibt eine Auslegung der Tätigkeitsmerkmale und des Inhalts der Protokollnotiz Nr. 2 nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Danach kommt es zunächst auf den Tarifwortlaut an. Über seinen verbal-grammatikalischen Inhalt hinaus ist jedoch der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und damit der Sinn und Zweck der tariflichen Bestimmungen mitzubetrachten, so wie er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei ist gleichgewichtig auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen (vgl. BAG 46, 308, 313).

In den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 stellen die Tarifvertragsparteien eindeutig auf die Zahl der "Unterrichtsräume" ab. Darunter sind schon nach dem

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

allgemeinen Sprachgebrauch Räume einer Schule zu verstehen, in denen Unterricht abgehalten wird. Wenn demgegenüber die Protokollnotiz Nr. 2 vorsieht, daß die darin genannten Räume, insbesondere die "Klassenräume", als "Unterrichtsräume" anzusehen seien, so ist, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, bereits zweifelhaft, ob der Inhalt der Protokollnotiz erschöpfenden Charakter hat oder es sich bei den darin genannten Räumlichkeiten (Turnhallen, Fachräume usw.) nur um Beispiele handelt. Diese Rechtsunsicherheit wird noch dadurch verschärft, daß die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes ansonsten einmal durch entsprechende Kennzeichnungen (etwa die Verwendung der Abkürzung "z.B.") deutlich zu machen pflegen, wenn von ihnen zusammengestellte Tätigkeiten nur Beispielscharakter für die Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen haben sollen (vgl. z.B. die entsprechenden Bestimmungen zu VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und VergGr. V a BAT Fallgruppe 1), sie andererseits aber auch einen erschöpfenden Charakter entsprechender Tarifbestimmungen in aller Regel klarstellen. Das geschieht in besonders deutlicher Weise in der ebenfalls Schulhausmeister betreffenden Protokollnotiz Nr. 3, worin bestimmt wird:

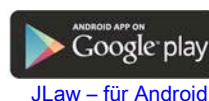
Heilpädagogische Tagesschulen sind nur Tagesschulen für gehör- und sprachgeschädigte, entwicklungsgestörte, sehbehinderte, körperbehinderte und geistig behinderte Kinder.

Wenn demgegenüber die Tarifvertragsparteien von einer entsprechenden klarstellenden Formulierung in der gleichfalls Schulhausmeister betreffenden Protokollnotiz Nr. 2 abgesehen haben, spricht jedenfalls - auch im Hinblick auf den tariflichen Gesamtzusammenhang - viel für die Folgerung des Landesarbeitsgerichts, daß die Protokollnotiz Nr. 2 keinen erschöpfenden Charakter hat. Entscheidend kommt es darauf aber

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

nicht an.

Die Gruppenräume, um deren rechtliche Qualifikation die Parteien vorliegend streiten, sind nämlich nach den Grundsätzen der Tarifauslegung als "Klassenräume" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 anzusehen. Dabei darf nicht isoliert und formalistisch darauf abgestellt werden, daß in der Vergangenheit als "Klassenraum" in der Regel nur ein Schulraum angesehen wurde, in dem ein festgefügtter Klassenverband mit Klassenlehrer, Klassensprecher und einem klassenbezogenen Stundenplan unterrichtet wurde. Wie schon der von ihnen gewählte tarifliche Oberbegriff der "Unterrichtsräume" zeigt, geht es den Tarifvertragsparteien vielmehr um diejenigen Schulräume, in denen Unterricht erteilt wird. Damit scheiden bei Schulhausmeistern, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, - anders als bei Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden - als berücksichtigungsfähig jedenfalls alle Räume aus, in denen kein Unterricht stattfindet, wozu beispielsweise Lehrerzimmer, Kartenzimmer, Bibliotheken, die Diensträume der Direktoren und sonstigen Schulleiter oder Sekretariate zählen. Umgekehrt sollen jedoch nach dem Tarifwortlaut und erst recht nach dem Sinn und Zweck der Tarifnormen, wie er auch in dem tariflichen Gesamtzusammenhang seinen Ausdruck findet, bei einem Schulhausmeister alle Räume berücksichtigt werden, die im weitesten Sinne Unterrichtszwecken dienen. Das macht insbesondere die ausdrückliche Erwähnung der Fachräume (etwa für Naturwissenschaften, Kunstunterricht oder Musik), der Lehrschwimmbecken und der Turnhallen deutlich. In allen diesen Räumen wird - und zwar für Klassenverbände wie für sonstige Schülergruppen, etwa Arbeitsgemeinschaften - Unterricht erteilt. Nichts anderes geschieht aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und nach dem un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

streitigen Sachverhalt in den vorliegend streitbefangenen Gruppenräumen. Darin wird Nadelarbeit, Werkarbeit und Religion unterrichtet, wobei es nicht darauf ankommt, daß das in der Regel in der Form des Förder-, Teilungs- oder Kursunterrichtes geschieht; ohnehin muß der Religionsunterricht schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nach Konfessionen getrennt gehalten werden (Art. 7 Abs. 3 GG). Dabei kann es, wie das Landesarbeitsgericht richtig hervorhebt, auch nicht auf die Größe der einzelnen Räume ankommen, denn darauf stellen die Tarifvertragsparteien bei Schulhausmeistern - im Gegensatz zu den Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden - gerade nicht ab. Möglicherweise ist schließlich die ausdrückliche Erwähnung von Gruppenräumen in der Protokollnotiz Nr. 2 nur deswegen unterblieben, weil es diese bei Abschluß der Tarifnormen im Jahre 1969 zumindest in einem Teil der Bundesländer noch nicht bzw. nur in geringer Zahl gab.

Weiter hebt das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der heranzuziehenden Tarifbestimmungen für Schulhausmeister mit Recht hervor, daß es deren Aufgabe ist, für die ordnungsgemäße Öffnung und Schließung der Räume zu sorgen, ihren Zustand zu überwachen, Schäden festzustellen und zu beseitigen, für die Beheizung zu sorgen, Beschädigungen zu unterbinden und kleinere Reparaturen selbst zu erledigen. Diese Aufgabenstellung ist, wie das Landesarbeitsgericht richtig folgert, dieselbe in allen von der Protokollnotiz Nr. 2 ausdrücklich genannten Räumlichkeiten (wie Klassenzimmern, Fachräumen und Turnhallen) auf der einen und Gruppenräumen auf der anderen Seite, wenn diese ebenfalls für Unterrichtszwecke genutzt werden. Auch insoweit kommt es nicht darauf an, ob die betreffenden Räume von geschlossenen Klassenverbänden oder sonstigen Schülergruppen zu Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

terrichtszwecken gebraucht werden, wobei der Senat abschließend noch berücksichtigt, daß es etwa im Bereiche der sogenannten "reformierten Oberstufe" an Gymnasien überhaupt keine geschlossenen Klassenverbände und damit auch keine Klassenzimmer herkömmlicher Art mehr gibt, sondern nur noch Jahrgangsstufen, wobei die Oberstufenschüler zu den einzelnen Kursen - ähnlich wie Studenten - von Stunde zu Stunde in die einzelnen Unterrichtsräume wechseln. Es liefe auf Formalismus hinaus, in dieser Weise zu Unterrichtszwecken genutzte Räume bei Schulhausmeistern nur wegen der Auflösung der herkömmlichen Klassenverbände nicht mitzuberücksichtigen.

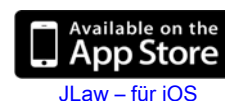
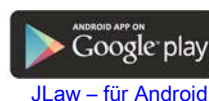
Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision, die das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat weiter vertieft hat, greifen nicht durch. Entgegen der Meinung der Revision ist es zweifelhaft, ob die Protokollnotiz Nr. 2 eine erschöpfende Aufzählung mit Ausschließlichkeitscharakter enthält. Eine dementsprechende besondere tarifliche Kennzeichnung, wie sie etwa die nachfolgende Protokollnotiz Nr. 3 vorsieht und sie auch sonst in den Tarifwerken für den öffentlichen Dienst üblich ist, fehlt nämlich. Außerdem kommt es darauf auch deswegen nicht entscheidend an, weil nach den Grundsätzen der Tarifauslegung auch zu Unterrichtszwecken genutzte Gruppenräume als "Klassenräume" zu gelten haben. Dabei kann es entgegen der Meinung des beklagten Landes nicht darauf ankommen, ob die betreffenden Räume von geschlossenen Schulklassen oder sonstigen Gruppierungen von Schülern - etwa Arbeitsgemeinschaften, Kursen, einem Chor, einem Orchester usw. - in dieser Weise genutzt werden. Besonders deutlich wird das am Beispiel des Religionsunterrichts, der nur dann für einen ganzen Klassenverband

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einheitlich erteilt werden kann, wenn in der betreffenden Klasse ausnahmsweise alle Schüler demselben Religionsbekenntnis angehören. Von derartigen Zufälligkeiten kann es jedoch nicht abhängen, ob ein Raum für die Vergütung des Schulhausmeisters rechtserheblich ist oder nicht. Dabei kann es auch nicht auf das rein zeitliche Ausmaß der Nutzung ankommen. Einmal ist davon in den Tarifnormen nicht die Rede. Zum anderen werden etwa Fachräume für Naturwissenschaften und Musik oder Turnhallen erfahrungsgemäß ebenfalls nicht in gleicher Weise beansprucht wie die allgemeinen schulischen Unterrichtsräume. Gleichwohl sind sie nach dem Inhalt der Protokollnotiz Nr. 2 gleichermaßen zugunsten der Schulhausmeister anzurechnen. Unerheblich ist entgegen der Meinung des beklagten Landes auch, von welchen Größenordnungen für Schulräume in den Musterprogrammen für Schulbauten und den darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften ausgegangen wird. Anders als bei den Hausmeistern in Verwaltungsgebäuden kommt es nämlich sowohl nach den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 als auch nach der Protokollnotiz Nr. 2 bei Schulhausmeistern auf die Größe der einzelnen Räume nicht an.

Auch die Kommentierung der einschlägigen Tarifbestimmungen bei Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese (BAT, Verg0, Anm. 388) spricht entgegen der Meinung der Revision nicht für die Rechtsauffassung des beklagten Landes, sondern bestätigt die Beurteilung des Senats und des Landesarbeitsgerichts. Danach fallen jedenfalls unter die Protokollnotiz Nr. 2 solche Gruppenräume, die - wie vorliegend - eigene Raumeinheiten bilden, also äußerlich einem Klassenzimmer herkömmlicher Art entsprechen, während danach eine andere Beurteilung dann möglich sein soll, wenn einem Unterrichtsraum wie in modernen Schulgebäuden - wenn auch durch eine Glaswand getrennt - ein Gruppenraum als Bestandteil



- 13 -

derselben Raumeinheit angegliedert ist, den die Lehrkraft mitüberblicken kann. Um derartige Fälle geht es vorliegend nicht.

Da mithin die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 entspricht, er während des gesamten Bewährungszeitraumes eine Tätigkeit dieser Vergütungsgruppe verrichtet und sich unstreitig bewährt hat, nimmt er wie begehrt am tariflichen Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 teil.

Die auf die Nettobeträge beschränkte Zinsforderung ist nach § 291, § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt das beklagte Land nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

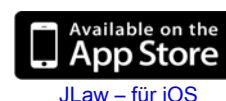
Dr. Feller

Hamm

Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)